

RS OGH 1996/7/17 7Ob2149/96x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.07.1996

Norm

ZPO §502 Abs3 Z2 J

ZPO §502 Abs3 Z2 K

ZPO §519 Abs1 Z1 G

ZPO §528 Abs1 K

Rechtssatz

Der Beschuß des Rekursgerichtes, mit dem eine Rücknahme der Aufkündigung zurückgewiesen wurde, ist nicht analog § 519 Abs 1 Z 1 ZPO unabhängig vom Wert des Entscheidungsgegenstandes und vom Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage zulässig. In Kündigungsstreitigkeiten erübrigt sich zwar auch im Rekursverfahren im Hinblick auf § 502 Abs 3 Z 2 ZPO ein Ausspruch über den Wert des Entscheidungsgegenstandes. Mit der Zurückweisung der Klage oder der Berufung ohne Sachentscheidung aus formellen Gründen, die im Berufungsverfahren gemäß § 519 Abs 1 Z 1 ZPO voll anfechtbar ist, kann die Zurücknahme einer Klage oder einer Aufkündigung nicht verglichen werden, geht es hier doch nicht um die Verweigerung des Rechtsschutzes für ein erhobenes Rechtsschutzbegehren, sondern um die Rücknahme eines solchen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 2149/96x

Entscheidungstext OGH 17.07.1996 7 Ob 2149/96x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103064

Dokumentnummer

JJR_19960717_OGH0002_0070OB02149_96X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>